

Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb

Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung

26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb für die Flächen

26. Änderung „IIG Laichinger Alb“, Stadt Laichingen, Gemarkung Laichingen

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb hat am 31.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb, gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb werden mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 31.03.2022)

von Dienstag 19.04.2022 bis Freitag 20.05.2022

öffentlich ausgelegt. (Ort der Auslegung siehe unten).

Innerhalb dieser Frist besteht bei der Stadtverwaltung Laichingen, Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen und bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb in 89150 Laichingen, Weite Straße 12, während der üblichen Dienststunden für jedermann Gelegenheit, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Folgende nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor und werden ebenfalls ausgelegt:

Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

- Stellungnahme des Landratsamts Alb-Donau-Kreis – Ländlicher Raum, Kreisentwicklung –, Postfach 2820, 89070 Ulm vom 21.01.2022

Betroffene Themenkomplexe:

Forst/Naturschutz: Berücksichtigung 30 m Waldabstand,

Landwirtschaft: Vorrangflur I, Aufgrund der hohen landbaulichen Eignung ist das Ackerland, nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, zu erhalten, Emissionen, Sollte für diese Geruchsprognose die Vorbelastung durch die Tierhaltungsanlagen relevant sein, sind die Auswirkungen auf den Aussiedlungsstandort zu ermitteln. Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben besteht die Möglichkeit, dass die Tierhaltungsanlagen kaum noch verändert werden können. Damit die Entwicklungsmöglichkeiten des Aussiedlungsstandortes nicht weiter eingeschränkt werden, sollte von einer erneuten Erweiterung des Gewerbegebiets auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 3789 abgesehen werden,

Umwelt- und Arbeitsschutz: Lage innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet Blaubeuren/Gerhausen in der Schutzzone IIIA,

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), g), 1a BauGB:

die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

- Stellungnahmen des Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung 2 - Referat 21, Raumordnung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen vom 20.01.2022

Betroffene Themenkomplexe:

Belange der Störfallverordnung bzw. der Industrieemissionsrichtlinie

Innerhalb des geplanten Gebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 250 m die Luftzerlegeranlage der Firma Westfalen Industriegase GmbH (Rudolf-Diesel-Straße 17, Laichingen), die als Störfallanlage untere Klasse nach 12. BImSchV eingestuft ist. Sie befindet sich innerhalb des Konsultationsabstands.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), g), 1a BauGB:

die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 18.01.2022

Betroffene Themenkomplexe:

Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Jedermann kann während der Auslegungsfrist Anregungen zum Bauleitplanentwurf schriftlich oder während den Dienststunden beim Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb oder bei der oben genannten Gemeindeverwaltung zur Niederschrift vorbringen. Bei schriftlich vorgebrachten Anregungen soll die volle Anschrift der Beteiligten und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Dienststunden des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb,
Weite Straße 12, 89150 Laichingen**

Montag bis Freitag	von	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von	14.00 Uhr bis	16.00 Uhr

**Dienststunden der Stadtverwaltung Laichingen,
Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen**

Montag + Dienstag	von	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis	16.00 Uhr
Mittwoch	von	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr			
Donnerstag	von	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis	18.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr			

Laichingen, den 07.04.2022

Klaus Kaufmann
Verbandsvorsitzender